

Sitzung des Kuratoriums der Diplomatischen Akademie Wien
16.05.2025
10.2/1-DA/2025



**diplomatische
akademie wien**

Vienna School of International Studies
École des Hautes Études Internationales de Vienne

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2024

1 Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) wurde am 30. Oktober 2012 von der Bundesregierung beschlossen und liegt aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen seit 28. Juni 2017 in einer geänderten und revidierten Version vor (B-PCGK 2017).

Der PCGK enthält einerseits verpflichtende Regeln („K“), die gem. Punkt 5.2 B-PCGK 2017 uneingeschränkt zu beachten sind, sowie „Comply or Explain“-Regeln („C“), die gem. Punkt 5.3 B-PCGK 2017 nur umgesetzt werden sollen, sofern dies für die entsprechenden Struktur- und Organverhältnisse möglich ist.

Der vorliegende Bericht orientiert sich an der Grundstruktur des B-PCGK 2017. Zur besseren Übersicht sind den jeweiligen Überschriften Verweise auf die entsprechenden Kodex-Kapitel beigestellt. Auf die Umsetzung der in diesen Kapiteln enthaltenen Regeln wird jeweils zusammenfassend eingegangen.

1.1 Geltungsbereich des Kodex (Kap. 4)

Die Diplomatische Akademie Wien (fortan kurz „DA“) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz und gilt daher im Sinne des B-PCGK 2017 als „Unternehmen des Bundes“, auf das dieser Kodex anzuwenden ist (siehe Punkte 3.4.3 und 4.1 B-PCGK 2017).

Geschäftsleitung iSd B-PCGK 2017 ist die Direktion als leitendes Organ der DA (§ 12 DA-Gesetz 2021 idFv BGBI. I Nr. 177/2021). Überwachungsorgan iSd Punktes 3.2 B-PCGK 2017 ist das Kuratorium der DA (§§ 8 bis 11 DA-Gesetz 2021).

1.2 Umsetzung und Verankerung des Kodex (Kap. 6)

Die Geschäftsleitung erklärt hiermit, dass dem Kodex in den für die DA als Anstalt öffentlichen Rechts anwendbaren Punkten entsprochen wurde.

Der Pflicht zur Verankerung des Kodex im Regelwerk der DA wurde durch die Integration des B-PCGK 2017 in das Organisationshandbuch der DA (Annex I: „Die DA betreffende gesetzliche Vorgaben und Regelungen“) entsprochen. Dieses Handbuch wurde vom

Überwachungsorgan der DA, dem Kuratorium, genehmigt und ist seither allen Mitarbeitenden der DA zugänglich.

An das Kuratorium wird jährlich über die Umsetzung des PCGK schriftlich berichtet.

Darüber hinaus ist für zukünftige Bestellungen der Geschäftsleitung die Verankerung einer neuen Klausel im Anstellungsvertrag vorgesehen, durch die die Beachtung des Kodex zusätzlich gesichert wird.

2 Rechte und Pflichten der Anteilseigner (Kap. 7)

Als Anstalt öffentlichen Rechts hat die DA eigene Rechtspersönlichkeit aber keine Anteilseigner (vgl. die Anmerkung zu Punkt 7.1 B-PCGK 2017, in der auf entsprechende höchstgerichtliche Judikatur verwiesen wird). Sämtliche Vermögenswerte stehen im Eigentum der DA (in Übereinstimmung mit § 23 DA-Gesetz 2021 zur Vermögensübertragung an die DA).

2.1 Anteilseignerrechte (Kap. 7.1 bis 7.3)

Als „Anteilseignerrechte“ iSd B-PCGK 2017 gilt gemäß Punkt 7.1 die „Beherrschung begründende[r] Befugnisse des Bundes bzw. des Unternehmens des Bundes bei den von ihm beherrschten Rechtsträgern“. Als Anteilseigner iSd B-PCGK 2017 Punkt 3.1 gilt als sogenanntes oberstes Verwaltungsorgan die Bundesministerin/der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, der/dem gemäß § 26 DA-Gesetz 2021 die Aufsicht über die DA (als Unternehmen des Bundes gemäß Punkt 3.4 B-PCGK 2017) obliegt.

2.2 Dokumentation der Entscheidungen der Anteilseigner (Kap. 7.4)

Entscheidungen, die nicht im Rahmen einer Kuratoriumssitzung getroffen werden, werden im Aktenverwaltungssystem der DA dokumentiert. Alle Beschlüsse – unabhängig davon, ob sie in ad-hoc einberufenen Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden – erhalten eine Aktenzahl und sind dadurch strukturiert dokumentiert. Details zu jenen Organisationseinheiten, die aufseiten des BMEIA die Aufsicht vollziehen, enthält die Geschäftsordnung des Außenministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Sicherung der Einflussnahme des Bundes (Kap. 7.6)

Die Sicherstellung eines angemessenen Einflusses iSd Punkt 7.6 B-PCGK 2017 ist unter anderem durch die Bestimmungen der §§ 10-11 DA-Gesetz 2021 gewährleistet, da hier ein umfangreicher Katalog an Entscheidungsbefugnissen des Überwachungsorgans der DA, dem Kuratorium, gesetzlich normiert ist.

2.4 Finanz- und Beteiligungscontrolling (Kap. 7.7)

Gemäß § 67 Abs. 1 BHG 2013 (Bundeshaushaltsgesetz) unterliegen Anstalten öffentlichen Rechts den Verpflichtungen zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling. Die DA setzt diese Verpflichtungen gemäß den Vorgaben der aktuell geltenden Verordnung (Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, StF: BGBI. II Nr. 18/2019) nach Maßgabe der jeweiligen Anwendbarkeit um.

Die DA ist verpflichtet, an unterschiedliche Institutionen (Kuratorium, BMEIA, BMF, Rechnungshof, etc.) regelmäßig Bericht zu erstatten. Eine Übersicht der Berichtspflichten an externe Stellen inkl. der intern zuständigen Organisationseinheiten und Fristen ist im Organisationshandbuch der DA festgehalten. Auch die für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling erforderlichen Berichtspflichten sind in diesem Planungs- und Berichterstattungssystem erfasst.

3 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Kap. 8)

3.1 Grundsätze des Zusammenwirkens (Kap. 8.1)

Den Grundsätzen eng abgestimmten Zusammenwirkens zum Wohle des Unternehmens wird im Alltag der DA-Geschäftstätigkeit auf Basis des DA-Gesetzes sowie der entsprechenden Regelungen der „Geschäftsordnung über das Tätigwerden und Zusammenwirken der Organe der Diplomatischen Akademie“ (letzte Änderung: Mai 2016) entsprochen.

§ 10 DA-Gesetz 2021 enthält umfangreiche Bestimmungen zu den Entscheidungsbefugnissen des Kuratoriums. Angelegenheiten, die darüber hinaus der Zustimmung des Kuratoriums unterworfen werden sollen, bedürfen hierzu eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums.

Die Unternehmensstrategie der DA wird im Rahmen des dreijährigen Unternehmenskonzepts von der Geschäftsleitung (Direktion) vorbereitet und dem Überwachungsorgan der DA (Kuratorium) vorgelegt.

Sämtlichen Informationspflichten an das Überwachungsorgan entspricht die Geschäftsleitung im Zuge der sehr umfangreichen Berichterstattung für die regulären Kuratoriumssitzungen. Inhalt und Turnus sowie Form und Fristen wird dabei in Abstimmung mit dem Aufsichtsorgan (BMEIA) entsprochen.

Gemäß § 9 Abs. 4 DA-Gesetz 2021 hat das Kuratorium mindestens zweimal jährlich eine Sitzung abzuhalten, die üblicherweise im Mai und im Dezember stattfinden. (Darüber hinaus kann ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder oder der Direktor/die Direktorin der Diplomatischen Akademie die Abhaltung weiterer Sitzungen verlangen.)

Die konkreten Berichtspflichten der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan leiten sich aus den Vorgaben der §§ 10-11 DA-Gesetz 2021 sowie aus etwaigen darüber hinaus gehenden Anfragen durch das Kuratorium (dokumentiert in den jeweiligen Sitzungsprotokollen) ab.

3.2 Vertraulichkeit (Kap. 8.2)

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten wird stets eingehalten.

3.3 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (Kap. 8.3 und 8.4)

Die Geschäftsleitung der DA gewährleistet bei allen Entscheidungen das erforderliche Maß an Sorgfalt zur Sicherung der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung. Grundlage der Entscheidungen bilden dabei stets die

entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sowie die einschlägigen Regelungen für die Tätigkeit der DA.

Eine „Directors and Officers (D&O)“-Haftpflichtversicherung wurde im Juli 2017 (nach Prüfung der Polizze durch die Finanzprokuratur) abgeschlossen.

Zugunsten der Mitglieder der Direktion und des Kuratoriums sowie der Beschäftigten gab es keine Kreditgewährung iSd Punktes 8.4 B-PCGK 2017 und wurden auch keine Haftungsverhältnisse eingegangen. Vorschüsse an Beschäftigte gibt es nur im untergeordneten Ausmaß. Die Verrechnung der Rückzahlung erfolgt im Rahmen der Lohn- und Gehaltsverrechnung.

4 Geschäftsführung (Kap. 9)

Gemäß § 12 DA-Gesetz 2021 leitet der Direktor/die Direktorin die Diplomatische Akademie. Er/sie wird von einem stellvertretenden Direktor/einer stellvertretenden Direktorin unterstützt und vertreten.

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten (Kap. 9.1)

Der stellvertretende Direktor/die stellvertretende Direktorin ist gleichzeitig Leiter/Leiterin der Seminarabteilung.

Der Direktor/die Direktorin ist gemäß § 14 DA-Gesetz 2021 für die Durchführung aller Aufgaben der DA zuständig, für die nach dem DA-Gesetz oder durch eine Kooperationsvereinbarung (bzw. durch die Curricula der gemeinsamen Universitätslehrgänge) nicht ausdrücklich ein anderes Organ der DA oder eines Kooperationspartners der DA zuständig ist.

Dienstverträge mit dem wissenschaftlichen Personal werden vom Direktor/von der Direktorin abgeschlossen. Bei der Erstellung von Lehrplänen wird der Direktor/die Direktorin von der Studienkommission beraten und muss das Kuratorium hören. Beim MAIS-, ETIA- und DIA-Lehrgang ist er/sie an die Curricula (Studienpläne) der jeweiligen Universitätslehrgänge gebunden, bei der Bestellung und Abberufung der Professoren/der Professorinnen und des wissenschaftlichen Personals an die Vorschläge der Berufungskommission bzw. die vom Kuratorium genehmigten Richtlinien. Auch in Fällen, in denen der Direktor/die Direktorin nur auf Vorschlag anderer Organe tätig werden kann, kann er/sie diese Vorschläge (insbesondere aus finanziellen Gründen) zurückweisen.

Für die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, Richtlinien und Berichtspflichten sowie der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird in allen Geschäftshandlungen und Entscheidungen Sorge getragen.

4.2 Zusammensetzung und Funktionsperiode der Geschäftsführung (Kap. 9.2)

Gemäß § 12 DA-Gesetz 2021 obliegt die Leitung der Diplomatischen Akademie Wien einem Direktor/einer Direktorin, der/die durch einen stellvertretenden Direktor/eine stellvertretende Direktorin unterstützt wird. Das Vier-Augen-Prinzip wird dadurch erfüllt.

Seit August 2017 ist Botschafter Dr. Emil Brix, geboren 1956, Direktor der DA (Datum der Erstbestellung: 01.08.2017; Ende der Funktionsperiode: 31.07.2021. Datum der Zweitbestellung: 01.08.2021; Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.07.2025).

Stellvertretende Direktorin ist seit September 2022 Gesandte Mag. Martina Schubert, geboren 1969 (Datum der Erstbestellung: 22.09.2022; Ende der laufenden Funktionsperiode: 21.09.2026).

Die Geschäftsverteilung ergibt sich durch die Aufgabenregelung nach § 12 DA-Gesetz 2021.

4.3 Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung (Kap. 9.3 und 9.4)

Gemäß § 13 DA-Gesetz 2021 werden die Mitglieder der Geschäftsleitung (Direktor/Direktorin und stellvertretender Direktor/stellvertretende Direktorin) nach öffentlicher Ausschreibung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 7 DA-Gesetz von der Bundesministerin/vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten für vier Jahre bestellt. Eine einmalige Weiterbestellung ist ohne öffentliche Ausschreibung zulässig.

Den Ausschreibungspflichten nach dem Stellenbesetzungsgegesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) wird durch die rechtzeitige Ausschreibung und Nachbesetzung der Geschäftsleitungsstellen entsprochen.

Die Auswahl eines Mitglieds der Geschäftsleitung erfolgt auf Grundlage der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind.

Die Betrauung mit der jeweiligen Geschäftsleitungsfunction erfolgt nach Erstellung eines Dreievorschlags durch das Kuratorium (§ 10 Abs. 1 Z. 7 DA-Gesetz 2021) und des Abschlusses des jeweiligen Dienstvertrages durch den Vorsitzenden des Kuratoriums im Namen der Diplomatischen Akademie (§ 13 Abs. 3 DA-Gesetz).

Ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung aufgrund von gröblicher Verletzung der Dienstpflichten, Verzicht oder längerfristiger Dienstverhinderung kann gemäß § 13 Abs. 1 DA-Gesetz 2021 erst nach Anhörung des Kuratoriums erfolgen.

Die Bestellung von Botschafter Dr. Martin Eichtinger (geb. 1961, derzeit Österreichischer Botschafter in Rom) zum neuen Direktor ab 1.8.2025 auf Basis eines im Rahmen einer außerordentlichen Kuratoriumssitzung am 17.6.2024 erstellten Dreievorschlags erfolgte durch Schreiben des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten, Alexander Schallenberg vom 30.6.2024. Die Unterzeichnung des Dienstvertrags durch den Vorsitzenden des Kuratoriums erfolgte am 6.12.2024.

4.4 Vergütungen (Kap. 9.3, 12.2 und 15.3)

Die Bemessung der Vergütung obliegt gemäß § 10 DA-Gesetz 2021 dem Kuratorium der DA und wird im Zuge der Dienstvertragserrichtung durch das Aufsichtsorgan (BMEIA) auf Basis der entsprechenden Gehaltsschemata des Bundes festgelegt.

Die Auszahlung von Erfolgsprämien erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der DA nach Genehmigung durch das Kuratorium und ist durch eine Höchstgrenze festgelegt.

Die Vergütung des Direktors betrug 2024 EUR 177.879,94 brutto, Die Vergütung der stellvertretenden Direktorin Frau Mag. Martina Schubert betrug 2024 EUR 124.897,22 brutto. Die Geschäftsleitung erhielt 2024 somit insgesamt EUR 302.777,16 brutto an Bezügen.

4.5 Interessenskonflikte (Kap. 9.5)

Kein Mitglied der Geschäftsleitung der DA geht Tätigkeiten oder Beschäftigungen nach, die Interessenskonflikte auf Basis der Regelungen in Kap. 9.5 des B-PCGK 2017 konstituieren würden.

Der Direktor der DA, Botschafter Dr. Emil Brix, ist Mitglied des Beirates des *Dachverbandes aller österreichisch-ausländischen Gesellschaften „PaN“*, Präsident der *Österreichischen Forschungsgemeinschaft*, Vorstandsmitglied bei der *Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik*, Präsident des *Vienna Economic Forum*, Vize-Präsident der *Hammer-Purgstall Gesellschaft*, Mitglied des Beirates des *Austria Center for Peace*, Mitglied des Kuratoriums der *Stiftung Pro Oriente*, Vorstandsmitglied des *Vereins Wittgenstein-Initiative* sowie Vorstandsmitglied der *Österreichisch-Rumänischen Gesellschaft* und der *Österreichischen Kulturvereinigung*. Diese Tätigkeiten werden ehrenamtlich durchgeführt.

Die stellvertretende Direktorin ist Mitglied des Fachbeirats der *Österreich Institute GmbH*, Mitglied des Vorstands der *Hammer-Purgstall Gesellschaft* und Co-Vorsitzende der *Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission „Capacity Building for European Science Diplomacy“*. Diese Tätigkeiten werden ehrenamtlich durchgeführt.

5 Leitende Angestellte (Kap. 10)

Die Vorgaben des B-PCGK 2017 betreffend leitende Angestellte sind – angewandt auf die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der DA – entsprechend den Regeln der Punkte 9.3.3 (erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen zur Wahrnehmung der Aufgaben), 9.3.6 (Bemessung der Vergütung gemäß DA-Gehaltsschemata) und 9.5 (Vermeidung von Interessenskonflikten) Kodex konform umgesetzt.

Gewährleistet wird dies unter anderem durch interne Richtlinien (wie etwa die „Richtlinien für Dienstverrichtung und Leistungsabgeltung an der DA“ oder den „Verhaltenskodex Korruptionsprävention“) sowie durch sehr konkrete Stellenbeschreibungen und sorgfältige Auswahlverfahren.

6 Überwachungsorgan: Kuratorium der DA (Kap. 11)

Gemäß § 7 DA-Gesetz 2021 ist das Kuratorium (neben Direktor/Direktorin und Studienkommission) eines der drei Organe der Diplomatischen Akademie Wien. Aus den §§ 8 bis 11 DA-Gesetz, in denen die wesentlichen Aspekte zum Kuratorium geregelt sind (Zusammensetzung, Funktionsausübung, Beschlussfassung, Aufgaben, etc.) ergibt sich das Kuratorium der DA als jenes Organ, das dem „Überwachungsorgan“ im Sinne des B-PCGK 2017 (Punkt 3.2) entspricht.

6.1 Aufgaben (Kap. 11.1 und 11.3)

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Kuratoriums sind in den §§ 10-11 DA-Gesetz 2021 ausführlich festgelegt:

- Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über das vom Direktor/von der Direktorin für jedes Geschäftsjahr zu erstellende Jahresbudget.
- Im akademischen Bereich obliegt ihm die Festsetzung von Richtlinien über die Dienst- und Werkverträge insbesondere hinsichtlich der Bemessung der Gehälter der Professoren/der Professorinnen, der hauptberuflichen Lehrbeauftragten sowie der Honorare für Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und nebenberufliche Lehrbeauftragte.
- Auch die Richtlinien für Studiengebühren werden vom Kuratorium festgelegt. Diese Beschlüsse des Kuratoriums in finanziellen Angelegenheiten bedürfen der

Genehmigung der Außenministerin/des Außenministers im Einvernehmen mit der Finanzministerin/dem Finanzminister.

- Weiters ist das Kuratorium bei der Festlegung der Lehrpläne, bei der Festlegung von Richtlinien über die Zulassung zu und den Abschluss von Studien sowie über die Feststellung der Studienerfolge und bei der Bestellung und Abberufung von Professoren / Professorinnen zu hören.
- Schließlich obliegt dem Kuratorium die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die es seiner Zustimmung unterwirft. Es hat diese Generalklausel verwendet, um sich die Zustimmung zu Richtlinien vorzubehalten, die internationale wissenschaftliche Standards an der DA sicherstellen sollen, so etwa Richtlinien für die Bestellung, Abberufung und Dienstverrichtung des wissenschaftlichen Personals.

Das wissenschaftliche Personal wählt aus dem Kreis der Professoren / der Professorinnen der DA einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die die Interessen des wissenschaftlichen Personals gegenüber dem Kuratorium (und der Direktion) wahrzunehmen hat.

Mit der Vollziehung des DA-Gesetzes ist die Außenministerin/der Außenminister, hinsichtlich des MAIS-Lehrganges im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsminister, der Wissenschaftsministerin beauftragt.

Das Kuratorium der DA überwacht damit alle für die Geschäftstätigkeit relevanten Bereiche der DA. Der/die Vorsitzende nimmt seine/ihre Aufgaben entsprechend den Regeln des B-PCGK 2017 wahr.

6.2 Geschäftsordnung und Beschlussfassung (Kap. 11.1)

In Übereinstimmung mit § 9 DA-Gesetz 2021 hat das Kuratorium die „Geschäftsordnung über das Tätigwerden und Zusammenwirken der Organe der Diplomatischen Akademie“ (letzte Änderung: Mai 2016) festgelegt.

Gemäß Geschäftsordnung und in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 DA-Gesetz 2021 trifft das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Mitglieds und seines Ersatzmitglieds ist nur das Mitglied zur Stimmabgabe berechtigt.

Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums ist gemäß § 8 Abs. 1 DA-Gesetz 2021 der Generalsekretär/die Generalsekretärin für auswärtige Angelegenheiten. Gemäß Kuratoriums-Geschäftsordnung kann in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 DA-Gesetz aus dem Kreis der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder ein Vorschlag für einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums erstattet werden, der/die von der Bundesministerin/vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten bestellt wird.

Gemäß § 9 Abs. 4 DA-Gesetz 2021 hat das Kuratorium mindestens zweimal jährlich Sitzungen abzuhalten, die üblicherweise im Mai und im Dezember stattfinden und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzende unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist unter Anchluss der Tagesordnung sowie der erforderlichen Unterlagen schriftlich einberufen werden. (Darüber hinaus kann ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder oder der Direktor/die Direktorin der Diplomatischen Akademie die Abhaltung weiterer Sitzungen verlangen.)

6.3 Bestellung und Zusammensetzung (Kap. 11.2)

Das Kuratorium der DA wird gemäß § 8 DA-Gesetz 2021 von der Bundesministerin/vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten bestellt und besteht aus dem Generalsekretär/der Generalsekretärin für auswärtige Angelegenheiten als

Vorsitzenden/Vorsitzende und zehn weiteren von der Bundesministerin/dem Bundesminister bestellten Mitgliedern, wobei je ein Mitglied auf Vorschlag des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin, des Finanzministers/der Finanzministerin und des Wissenschaftsministers/der Wissenschaftsministerin und zwei auf gemeinsamen Vorschlag der Länder bestellt werden. Traditionellerweise ist der Rektor/die Rektorin der Universität Wien Mitglied des Kuratoriums.

Gemäß § 8 Abs. 3 DA-Gesetz wird für jedes Mitglied des Kuratoriums ein Ersatzmitglied bestellt.

Zusammensetzung (Stand November 2024):**Ende der Funktionsperiode des Kuratoriums: 12. Mai 2027****Vorsitzender**

Botschafter Dr. Nikolaus MARSCHIK
 Generalsekretär für auswärtige
 Angelegenheiten
nikolaus.marschik@bmeia.gv.at
 Tel. 0501150-3753 DW
 Seit: 2023

Mitglieder auf Vorschlag des HBK, BMF und BMBWF:**MITGLIEDER**

Bot. Barbara KAUDEL-JENSEN, MA
 Österreichische Botschafterin Paris
 6, rue Fabert 75007 Paris, Frankreich
barbara.kaudel-jensen@bmeia.gv.at
 Erstbestellung: 2020

Anna-Magdalena STAUDIGL, MA
 BM für Finanzen – Sektion II
 Himmelpfortgasse 9
 1010 Wien
anna-magdalena.staudigl@bmf.gv.at
 Tel. 514 33 - 502104 DW
 Erstbestellung: 2022

Mag. Barbara WEITGRUBER, MA
 Sektionschefin V (Wissenschaftliche
 Forschung; Internationale
 Angelegenheiten)
 BM für Bildung, Wissenschaft und
 Forschung
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien
barbara.weitgruber@bmbwf.gv.at
 Tel. 53120-7140 DW
 Erstbestellung: 2002

ERSATZMITGLIEDER

MR. Mag. Martina KLENNER-AUVILLAIN
 BKA – Gruppenleiterin IV/A (EU und
 Internationales)
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien
martina.klenner-auvillain@bka.gv.at
 Tel. 53115-202972 DW
 Erstbestellung: 2023

Julia BOGENSPERGER, MSc
 BM für Finanzen, Abteilung II/6
 Himmelpfortgasse 9
 1010 Wien
julia.bogensperger@bmf.gv.at
 Tel. 514 33-502115 DW
 Erstbestellung: 2024

Mag. Elmar PICHL
 Sektionschef IV (Universitäten und
 Fachhochschulen)
 BM für Bildung, Wissenschaft und
 Forschung
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien
elmar.pichl@bmbwf.gv.at
 Tel. 53120-5500 DW
 Erstbestellung: 2013

Mitglieder auf einvernehmlichen Vorschlag der Länder

Hofrat Dr. Peter PIFFL-PERCEVIC
 Stadt Graz / Gemeinderat
 Rathaus / Hauptplatz 1
 8010 Graz
peter.piffl-percevic@stadt.graz.at
 Tel. 0316/872-2130 DW
 Mobil 0664 60872-2130
 Erstbestellung: 1996

Hofrat Dr. Fritz STAUDIGL
 seitens Amt der Tiroler Landesregierung
 in Ruhestand per 01.04.2023
fritz.staudigl@aon.at
 Mobil 0664 26 66 800
 Erstbestellung: 2010

Mag.a Alena SIRKA-BRED
 Amt der Wiener Landesregierung
 Magistratsdirektion
 Gruppe Europa und Internationales
 Rathaus
 1082 Wien
 Tel.: +43 1 4000 82551
 E-Mail: alena.sirka-bred@wien.gv.at
 Erstbestellung: 2021

Mag. Paul PENNERSTORFER
 Amt der Niederösterreichischen
 Landesregierung (Abteilung Wissenschaft
 und Forschung)
 Landhausplatz 1
 3109 St. Pölten
paul.pennerstorfer@noel.gv.at bzw.
wissenschaft-koordination@noel.gv.at
 Tel. 02742/9005-13161 DW
 Erstbestellung: 2011

Mitglieder des BMEIA

Bot. Mag. Sigrid BERKA
 Leiterin der Sektion VI (Management)
sigrid.berka@bmeia.gv.at
 Tel. 0501150-3210 DW
 Erstbestellung: 2022

Bot. Mag. Philipp CHARWATH
 Leiter der Abteilung VI.1
 (Personalangelegenheiten)
philipp.charwath@bmeia.gv.at
 Tel. 0501150-3819 DW
 Erstbestellung: 2022

ADir. Angelina MIGSICH
 Referat VI.3
 (Budgetangelegenheiten; Controlling)
angelina.migsich@bmeia.gv.at
 Tel. 0501150-3688 DW
 Erstbestellung: 2021

ADir. RR Robert ZEICHMANN
 Leiter Referat VI.3
 (Budgetangelegenheiten; Controlling)
robert.zeichmann@bmeia.gv.at
 Tel. 0501150-3595 DW
 Erstbestellung: 2021

Mag. Mag. Hon.-Prof. Gregor
 SCHUSTERSCHITZ
 Gruppenleiter I.A (Völkerrechtsbüro)
gregor.schusterschitz@bmeia.gv.at
 Tel. 0501150-3544 DW
 Erstbestellung: 2024

Gesandter Mag. Martin MEISEL
 Leiter Abteilung I.6 (Europarecht)
martin.meisel@bmeia.gv.at
 Tel. 0501150-3620 DW
 Erstbestellung: 2020

Weitere Mitglieder

Univ. Prof. Dr. Sebastian SCHÜTZE
 Rektor der Universität Wien
 Universitätsring 1
 1010 Wien
sebastian.schuetze@univie.ac.at
 und rektor@univie.ac.at
 Tel. 4277-10001 DW
 Erstbestellung: 2022

a.o. Universitätsprofessorin
 Mag. Dr. Christa SCHNABL
 Vize-Rektorin der Universität Wien,
 Rektorat Büro A
 Universitätsring 1
 1010 Wien
christa.schnabl@univie.ac.at
 Tel. 4277-10040 DW
 Erstbestellung: 2011

Mag. Michael OTTER
 Leiter der Abteilung Außenwirtschaft der
 Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63
 1045 Wien
Michael.otter@wko.at
 Tel. 05 90 900-4178 DW
 Erstbestellung: 2018

Mag. Igor SEKARDI, MAIS
 Industriellenvereinigung, Internationale
 Beziehungen
 Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
igor.sekardi@iv.at
 Tel. (01) 71135-2406 DW
 Mobil 0664-816 8681
 Erstbestellung: 2015

Ausschüsse des Überwachungsorgans (Kap. 11.4)

Das Kuratorium kann gemäß § 9 Abs. 2 DA-Gesetz 2021 durch Ausschüsse seiner Mitglieder tätig werden (die gemäß Geschäftsordnung aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen hätten). Die Einrichtung entsprechender Ausschüsse war bis dato noch nicht der Fall.

6.4 Vergütung und Interessenskonflikte (Kap. 11.5 und Kap. 11.6)

Gemäß § 8 Abs. 6 DA-Gesetz 2021 wird die Tätigkeit des Kuratoriums ehrenamtlich ausgeübt. Bei der Ausübung der Mandate wird den Regeln des PCGK entsprochen. Interessenskonflikte iSd Kapitel 11.2 oder 11.6 B-PCGK 2017 werden vermieden.

Zwei (Ersatz-)Mitglieder des Kuratoriums (Bot. Mag. Gregor Schusterschitz und Vizerektorin Ao. Univ.Prof. Dr. Christa Schnabl) sind Mitglieder der Studienkommission der DA. Zwei Mitglieder des Kuratoriums (Rektor Univ. Prof. Dr. Sebastian Schütze und Vizerektorin Ao. Univ.Prof. Dr. Christa Schnabl) sind Mitglieder des MAIS-Lehrgangsausschusses. Auch diese Funktionen werden gemäß § 18 Abs. 2 DA-Gesetz 2024 ehrenamtlich ausgeübt.

7 Transparenz (Kap. 12)

Die Transparenzregeln des Kapitel 12 B-PCGK 2017 werden von der DA vollinhaltlich umgesetzt: Sowohl der Rechnungsabschluss jedes Geschäftsjahres als auch der jährliche Corporate Governance Bericht der DA werden nach Genehmigung durch das Kuratorium auf der Website der DA veröffentlicht.

Die Offenlegung der Vergütung der Geschäftsleitung erfolgt im Rahmen des Corporate Governance Berichts (siehe oben) und basiert auf der Zustimmung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

8 Interne Revision (Kap. 13)

Den Vorgaben iSd Kapitel 13.1 bis 13.5 B-PCGK 2017 wird unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten der DA entsprochen:

Für die internen Prüfungen werden dem Kuratorium 5-Jahrespläne zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Vorgaben der „Revisionsrichtlinien für die DA“ (aktuelle Fassung: Mai 2016) werden die Prüfungen je nach Fachbereich und erforderlicher Expertise von externen Institutionen und/oder Expertinnen/Experten durchgeführt. Der entsprechende Auftrag wird schriftlich erteilt.

Über jede Prüfung wird gemäß den Revisionsrichtlinien ein Prüfbericht erstellt. Dieser Bericht hat an den Direktor/die Direktorin zu ergehen, der/die dem Kuratorium über die erfolgte Prüfung Bericht erstattet. Der Prüfbericht wird den Mitgliedern des Kuratoriums vorgelegt.

9 Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung (Kap. 14)

9.1 Rechnungswesen (Kap. 14.1)

Die Gebarung und Rechnungslegung der DA ist in § 22 DA-Gesetz 2021 gesetzlich verankert und hat nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes sowie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Den Anforderungen an das Rechnungswesen iSd des Kap. 14.1 B-PCGK 2017 wird entsprochen.

9.2 Rechnungslegung und Abschlussprüfung (14.2)

Die Abschlussprüfung (Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin überprüfte Rechnungsabschluss) ist gemäß § 22 Abs. 2 DA-Gesetz 2021 bis spätestens 31. Mai jeden Jahres dem Kuratorium vorzulegen. Gemäß § 22 Abs. 3 DA-Gesetz unterliegt die Gebarung der DA zudem der Prüfung durch den Rechnungshof. Der Jahresabschluss entspricht den Vorgaben des Kap. 14.2 B-PCGK 2017 (Jahresabschluss nach dem Dritten Buch des UGB inkl. Erläuterungen im Anhang).

9.3 Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin (14.3)

Die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin erfolgt entsprechend den Vorgaben des B-PCGK 2017 durch das Überwachungsorgan der DA. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin zur Durchführung der Abschlussprüfung erfolgt gemäß dem § 271a Abs. 1 Z 4 UGB. Der Auftrag zur Abschlussprüfung wird ausgeschrieben und vom Kuratorium vergeben. Der Prüfauftrag erfolgt schriftlich.

10 Abschließende Bemerkungen zum Corporate Governance Bericht der Diplomatischen Akademie Wien (Kap. 15)

Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan der Diplomatischen Akademie Wien erklären hiermit, dass dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 im Berichtsjahr 2024 entsprochen wurde.

Die Anforderungen zur Darstellung der Arbeitsweise der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans sowie ihrem Zusammenwirken wurden iSd Kap. 15.2 B-PCKG 2017 erfüllt. Auch den Verpflichtungen zur Darstellung der Vergütungen wurde vollinhaltlich iSd Kap. 15.3 B-PCKG 2017 nachgekommen.

Die Genderaspekte in der Geschäftsleitung sowie im Überwachungsorgan können iSd Kap. 15.4 B-PCKG 2017 wie folgt zusammengefasst werden:

- **Geschäftsleitung:** Der Direktor/die Direktorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin werden nach öffentlicher Ausschreibung von der Bundesministerin/vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten bestellt. Im Jahr 2024 war der Direktor männlich und seine Stellvertreterin weiblich. Zudem wird festgehalten, dass drei Abteilungsleitungen der DA von Frauen besetzt sind und zwei Abteilungsleitungen von Männern.
- **Kuratorium:** Im Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern §8 DA-Gesetz. Der Frauenanteil im Überwachungsorgan der DA beträgt 55 Prozent (Mitglieder).



Generalsekretär Botschafter Dr. Nikolaus Marschik
Vorsitzender des Kuratoriums der Diplomatischen Akademie Wien
Wien, 15. Mai 2025



Botschafter Dr. Emil Brix
Direktor der Diplomatischen Akademie Wien
Wien, 2025

